

## Rückmeldung des BMDV an den DIHK, Berlin vom 08. April 2024

Vielen Dank für Ihre E-Mail. Zu Ihren Beobachtungen und Vorschlägen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat eine Liste aller Berufe veröffentlicht, die die Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme in der Regel erfüllen. Die Liste enthält alle Gewerbe, die laut Handwerksordnung (HwO) als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (Anlagen A und B HwO) und **ergänzend die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe** aus dem jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

Beispielsweise ist das von Ihnen genannte Gewerbe eines Gärtners nicht in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführt. Der Ausbildungsberuf zum Gärtner/zur Gärtnerin Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ist zwar im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) genannt (Berufsgattung 12142). Er wurde jedoch nicht der Kategorie Handwerk, sondern der Kategorie Landwirtschaft zugeordnet. Entsprechend ist das Gewerbe nicht in der o.g. Liste des BALM aufgeführt. Das BALM nimmt selbst keine Einordnung vor, welcher Beruf/welches Gewerbe dem Handwerk zugehörig ist oder nicht. Es wurden mit den Anlagen A und B der HwO sowie mit dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BiBB bereits bestehende Quellen herangezogen, in denen eben jene Kategorisierung vorgenommen wurde. Über die Möglichkeit einer Aufnahme des Gewerbes „Gärtner“ in die Anlagen A und B der HwO oder einer Kategorisierung des Ausbildungsberufs zum Gärtner Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (Berufsgattung 12142) als dem Bereich Handwerk statt der Landwirtschaft zugehörig kann der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr nicht entscheiden.

Die o. g. Liste ist abschließend. Eine Aufnahme weiterer Berufe ist nicht vorgesehen.

Ihren Vorschlag, Fahrzeuge von Unternehmen, auf die die Vorschriften des BKrFQG keine Anwendung finden, von der Maut auszunehmen, können wir leider aus europarechtlichen Gründen nicht umsetzen. Im Übrigen wäre dies nicht mit dem Wortlaut des künftigen § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 vereinbar, der ausdrücklich auf das Handwerk und mit dem Handwerk vergleichbare Berufe Bezug nimmt.

Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass die Meldemöglichkeit auf dem Onlineportal der Toll Collect GmbH keine automatische Mautbefreiung nach sich zieht. Bei der „HandwerkerAusnahme“ handelt es sich lediglich um eine situative Mautbefreiung (auch hier ist der Hintergrund eine EU-Vorgabe). Ein Fahrzeug kann je nach Verwendungszweck in der einen Situation mautbefreit sein, in der anderen Situation mautpflichtig. Das bedeutet, dass nicht von außen erkennbar ist, ob die Fahrt mit einem Fahrzeug mautbefreit ist oder nicht. Beispielsweise kann ein Fahrzeug von einem Mitarbeiter eines Tischlerbetriebes eingesetzt werden, und trotzdem der Tatbestand für eine Mautbefreiung nicht erfüllt sein, weil die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG-neu nicht vorliegen (weil z.B. keine Ausrüstung, Material oder Maschinen befördert werden oder keine handwerklich hergestellten Güter ausgeliefert werden). Mit der Meldemöglichkeit soll lediglich verhindert werden, dass Fahrzeuge, die in der Regel mautbefreit sind, im Rahmen von automatischen Kontrollen der Toll Collect GmbH (durch sog. Kontrollbrücken) als vermeintliche Nichtzahler identifiziert werden. So soll der bürokratische Aufwand (sowohl für die grundsätzlich Mautpflichtigen als auch für die Mauterheberseite) reduziert werden.

Wir bedanken uns für den Hinweis bezüglich der Wiedergabe des unvollständigen Wortlauts der Mautbefreiung auf der Website des BALM, den wir bereits entsprechend weitergegeben haben. Wir bedauern, dass diese Textpassage bei den Unternehmen offenbar zu Unsicherheit geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Referat StV 10